

B e s c h l u s s

Das Präsidium des Amtsgerichts Kaiserslautern beschließt durch ... ab dem 01.02.2018 folgende Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung für das Jahr 2018:

A.

I. Dr. Brunner, Richterin am Amtsgericht

1. Rechtsstreitigkeiten in Wohnungs- und Grundstücksmietsachen, allen Pachtsachen und in Nutzungsentschädigungssachen wegen der Überlassung von Räumen, einschließlich der Zwangsvollstreckung daraus gemäß Verteilungsplan Ziffer C. 1

Kennzahl: 60024 - 1a C -

2. Rechtsstreitigkeiten in allen Zivilsachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. 1 ausgenommen die unter I.1. aufgeführten Sachen

Kennzahl: 60010 - 1 C -

3. Unterbringungssachen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen(PsychKG) mittwochs und montags
4. Bereitschaftsdienst

Vertreter zu 1. und 2.: stv. DirAG Marx

Vertreter/in zu 3.: stv.DirAG Marx, RAG Hassel

Vertreter/in zu 4.: RinAG Bien, RAG Seeberger, RAG Jung

II. Marx, ständiger Vertreter des Direktors,

1. Rechtsstreitigkeiten in Wohnungs- und Grundstücksmietsachen, allen Pachtsachen und in Nutzungsentschädigungssachen wegen der Überlassung von Räumen, einschließlich der Zwangsvollstreckung daraus gemäß Verteilungsplan Ziffer C. 1

Kennzahl: 60018 - 10a C -

2. Nachlasssachen
3. Unterbringungssachen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) – freitags -

Vertreter/in: zu 1. und 2.: RinAG Dr. Brunner
zu 3.: RinAG Hassel
RinAG Dr. Brunner

III. Bien, Richterin am Amtsgericht

1. Die richterlichen Aufgaben, die beim Amtsgericht Kaiserslautern anfallen und in der Geschäftsverteilung nicht erfasst sind
2. Aufgebotsachen
3. Erbbaurechtsverordnungssachen
4. Grundbuchsachen
5. Personenstandssachen
6. Landwirtschaftssachen einschließlich Höfesachen –
1 Lw und 2 Lw –
7. Bereitschaftsdienst
8. Betreuungssachen - Register-XVII-Sachen - sowie Verfahren betreffend Genehmigung der Unterbringung, unterbringungsähnlicher Maßnahmen sowie ärztlicher Eingriffe nach §§ 1800, 1904, 1906 BGB
mit den Endziffer 3, 4 und 8

Vertreterin zu 1. - 6.: RinAG Düll
Vertreter/in zu 7.: RinAG Dr. Brunner, RAG Seeberger,
RAG Jung
Vertreter/in zu 8: RAG Hassel, RinAG Nashan-Kuntz,
RinAG Düll, RinAG Schlachter

IV. Schmidt, Richterin am Amtsgericht

1. Rechtsstreitigkeiten in allen Zivilsachen gemäß Verteilungsplan
Ziffer C. 1

Kennzahl: 60014 4 C

Kennzahl: 60013 3 C

Kennzahl: 60017 9 C

2. Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 1 AR

Vertreterin zu 1. – Kennzahl 60013 Ref 3 C - RinAG Biehn
Vertreterin im Übrigen: RinAG Dr. Schmelz-Buchhold

VI. Dr. Bauer, Richter am Amtsgericht

1. Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen gemäß Verteilungsplan Ziffer
C. 1

Kennzahl: 60027 - 11 C –

2. Wohnungseigentumssachen nach §§ 43 Nr. 1-5 WEG
soweit der für 5 C zuständige Richter befangen ist

Kennzahl: 60019 - 6 C -

Vertreterin zu 1: RinAG Schmidt, bei Verhinderung
RinAG Düll
ausgenommen sind die zum Stichtag 31.01.2018 terminierten
Verfahren, welche den derzeitigen Vertretern zugeschrieben werden

Vertreterin zu 2: RinAG Schmidt, bei Verhinderung
RinAG Dr. Brunner

X. Hassel, Richter am Amtsgericht

1. a) Vormundschaftssachen - Register-VII-Sachen-
 - b) Sonstige vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten und zwar alle Register-X-Sachen und alle derartigen Sachen, deren Vorgänge gem. § 29 Abs.4 AktO als Bestandteil anderer Akten (VII, VIII, IX und XVII) geführt werden mit Ausnahme der Verfahren nach dem POG Rheinland-Pfalz
2. Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Kennzahl zu 2.: 9700

3. Betreuungssachen - Register-XVII-Sachen - sowie Verfahren betreffend Genehmigung der Unterbringung, unterbringungsähnlicher Maßnahmen sowie ärztlicher Eingriffe nach §§ 1800, 1904, 1906 BGB

mit den Endziffern 0, 1, 5, 6, 7 und 9

4. Unterbringungssachen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) dienstags und donnerstags

Vertreterin: zu 1. und 2.: RinAG Schmidt
zu 3. bezüglich Endziffern 0, 1,5: RinAG Bien,
bei Verhinderung jeweils: RinAG Nshan-
Kuntz,
RinAG Düll

bezüglich Endziffern 6, 7, 9:

RinAG Schlachter
RinAG Nashan-
Kuntz,
bei Verhinderung
jeweils:
RinAG Bien,
RinAG Schlachter
RinAG Düll
RinAG Dr. Brunner
stv. DirAG Marx

zu 4. donnerstags:
dienstags:

XII. Nashan-Kuntz, Richterin am Amtsgericht

1. Familiensachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. II

Kennzahl: 10020 - 1 F -

2. Rechtshilfeangelegenheiten in Familiensachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. II

Kennzahl: 10020 - 8 AR (1 F) -

Vertreterin: zu 1 und 2: RinAG w.aufsf.Rin Hense

3. Betreuungssachen - Register-XVII-Sachen - sowie Verfahren betreffend Genehmigung der Unterbringung, unterbringungsähnlicher Maßnahmen sowie ärztlicher Eingriffe nach §§ 1800, 1904, 1906 BGB

mit der Endziffer 2,

Vertreter/in: RAG Hassel, bei Verhinderung jeweils RinAG Bien, RinAG Schlachter, RinAG Düll

C. Zuweisung von Eingängen

I. Zivilsachen

- 1) Sämtliche Eingänge sind der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilverfahren zuzuleiten. Diese sammelt alle Neueingänge bis 09.00 Uhr vormittags. Nach diesem Termin eingehende Verfahren werden am nächsten Werktag

erfasst.

Anschließend werden

- a) die Verfahren nach § 43 Nr. 1 – 5 WEG ausgesondert und dem **Referat 5 C** zugewiesen,
- b) die Rechtsstreitigkeiten in Wohnungs- und Grundstücksmietsachen, allen Pachtsachen und in Nutzungsentschädigungssachen wegen der Überlassung von Räumen, einschließlich der Zwangsvollstreckung ausgesondert und
- c) alle restlichen Zivilsachen zusammengefasst.

Die Angelegenheiten nach b) und c) werden alphabetisch geordnet.

2. Für die alphabetische Ordnung ist der Familienname oder sonstige Name der beklagten Partei maßgebend, bei mehreren Beklagten der Name desjenigen, der im Alphabet vorgeht. Bei identischen Familiennamen ist ergänzend der Vorname heranzuziehen. Ä gilt dabei als Ae, Ö als Oe und Ü als Ue. Nicht maßgebend sind die Anfangsbuchstaben von Namenszusätzen oder -bestandteilen wie z. B. Adelsbezeichnungen („von“, „Graf“ usw.) sowie von allgemeinen Bezeichnungen (z. B. „Gemeinde“, „Bund“, „Stadt“, „Firma“, „Verein“ und dergleichen). Bundesrepublik Deutschland gilt als einheitlicher Name. Bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften ist der in der Firma enthaltene Familienname maßgebend.

3. Die Verfahren gemäß b) sind den Referaten

**1 aC jeweils 2 Verfahren und
10 aC jeweils 8 Verfahren** zuzuweisen.

4. Die Verfahren gemäß c) sind den Referaten nach folgendem Verteilerschlüssel zuzuweisen:

1 C (RinAG Dr Brunner)	-	2 Verfahren
2 C (RinAG Düll)	-	8 Verfahren
3 C (RinAG Schmidt)	-	0 Verfahren
4 C (RinAG Schmidt)	-	5 Verfahren
7 C (RAG Waltenberger)	-	5 Verfahren
11 C (RAG Dr. Bauer)	-	5 Verfahren
12 C (RinAG Dr Schmelz-Buchold)	-	5 Verfahren

Jedes Referat erhält die volle Anzahl der auf es entfallenden Verfahren, danach wird das nächste Referat bedient. Hat jedes Referat seine Höchstzahl erreicht, beginnt die Verteilung wieder von vorne. Am nächsten Tag beginnt die Verteilung an der jeweils nächst bereiten Stelle.

5. Sonderfälle:

a) Eilsachen, wie z. B. einstweilige Verfügungen und Arrestanträge sind jeweils sofort bei Eingang zu erfassen und dem nächst bereitem Referat zuzuweisen.

b) Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO) sind in dem Referat zu bearbeiten, zu dem die Entscheidung, gegen die sich die Vollstreckungsabwehrklage richtet, gehört hat. Diese Verfahren sind gesondert zu sortieren und dem zuständigen Referat unter Anrechnung auf die Verteilerzahl am Eingangstag zuzuweisen. Sie werden vor den Listensachen erfasst, wenn das jeweilige Referat erstmalig am Tag aufgerufen wird. Sollte das zuständige Referat am Eingangstag der Vollstreckungsabwehrklage nicht mit allgemeinen Zivilverfahren bedient werden können, ist das Verfahren als letztes des Tages einzutragen und im Rahmen einer Abgabe im Hause dem zuständigen Referat zuzuweisen.

c) Gleiches gilt für Beweissicherungsanträge, die im Zusammenhang mit einem bereits anhängigen Zivilverfahren gestellt werden.

d) Anträge nach § 769 Abs. 1 ZPO sind bei Eingang sofort zu erfassen und vorzulegen. Soweit sie gemeinsam mit einer Klage nach § 767 ZPO eingereicht wurden, sind sie als Abgabe im Haus gemäß der für Vollstreckungsabwehrklagen geltenden Regelung zu behandeln.

e) Zurückverwiesene Sachen gelten für die Eintragung in die jeweiligen Einganglisten nicht als neue Sachen, wenn die Erstentscheidung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt; sie sind von der Richterin/dem Richter zu bearbeiten, in dessen Dezernat die Erstentscheidung ergangen ist. Ansonsten gelten zurückverwiesene Sachen als Neuzugänge (wenn Erstentscheidung länger als 5 Jahre zurückliegt).

f) Ruhende und weggelegte Verfahren verbleiben bei dem Dezernat, in welchem sie anhängig waren. Besteht ein solches Dezernat nicht mehr, werden sie dem nächstbereiten Dezernat zugewiesen.

Dr. Hartmann

Nashan-Kuntz

Simon

Düll

Seeberger